

Geschäftsstelle des Landgerichts

79098 Freiburg, 18.11.2015
Salzstr. 17
Telefon: (07 61)20 5-2029/28
Telefax: (07 61)20 5-20 30

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):

13 StVK 330/15

Landgericht Freiburg * Salzstr. 17 * 79098 Freiburg

Herrn
Thomas Meyer-Falk
zur Zeit Justizvollzugsanstalt Freiburg
Hermann-Herder-Str. 8
79104 Freiburg i. Br.

B: 19.11.
A:

Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 13. November 2015 zu Ihrem Antrag vom 21. September 2015 (Ihre laufende Nummer 41/2015 StVK) mit der Gelegenheit, sich hierzu bis zum 10. Dezember 2015 schriftlich zu äußern.

S
Richter am Landgericht

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg
Der Leiter

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

Landgericht Freiburg
Salzstr. 17

79098 Freiburg

13 StVK 330/15

Datum 13.11.2015

Name Hr. Rf

Durchwahl 0761/2116-4002

Aktenzeichen A2 / Ru / c



Maßregelvollzugssache des Thomas Meyer-Falk, geb. am 15.05.1971;
Hier: Stellungnahme zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung
Dortige Ersuchen vom 24.09.2015, 22.10.2015 und 12.11.2015

Anlagen

1. Eingabe des Antragstellers vom 27.07.2015
2. Bilder des Aktenkoffers

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

Mit seiner Eingabe vom 27.07.2015 (siehe Anlage 1) begehrte der Antragsteller die Aushändigung seines Aktenkoffers (Bilder siehe Anlage 2) für den anstehenden Schulbesuch im September 2015. Der Antrag wurde am 27.07.2015 vom Bereichsdienstleiter 5 unter Hinweis auf andere Transportmöglichkeiten, auf das Rahmenverzeichnis für die Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Freiburg und auf die Möglichkeit, seinen Schulbedarf im Haftraum im Haupthaus zu deponieren, abgelehnt (siehe Anlage 1).

Aktenkoffer sind im Rahmenverzeichnis der Abteilung für Sicherungsverwahrung deswegen nicht enthalten, weil sie unter bestimmten Bedingungen in Kombination mit entsprechender Straßenkleidung dazu dienen können, eine Flucht aus dem geschlossenen Bereich der JVA Freiburg durchzuführen. Sicherungsverwahrte dürfen gemäß § 18 JVollzGB V eigene Kleidung tragen. Der Antragsteller verfügt über eigene Kleidung. Insbesondere hat er auch geeignete Straßenkleidung, die ihn als Fremdperson erscheinen lassen könnte, die sich mit Zustimmung der Antragsgegnerin auf dem Anstaltsgelände bewegen darf. Da der Antragsteller seit September 2015 den Abiturskurs im Hauptbau der JVA besucht, muss er sich zur

Teilnahme am Unterricht regelmäßig zwischen seiner Station in der SV-Abteilung und dem Haupthaus, also auch auf dem Gelände der Anstalt, bewegen. Daher besteht die Gefahr, dass der Antragsteller durch selbstsicheres Auftreten und ausgestattet mit geeigneter Straßenkleidung und mit seinem Aktenkoffer gegenüber Vollzugsbediensteten, die ihn nicht hinreichend kennen, den Anschein erweckt, als berechnete Fremdperson sich zum Ausgang bewegen zu dürfen, um die Anstalt zu verlassen. Diese Gefahrenannahme ist deswegen nicht von vornherein als abwegig zu bezeichnen, weil

- sich werktags tagsüber zahlreiche Fremdpersonen mit unterschiedlichen Aufgaben auf dem Gelände des geschlossenen Bereichs der JVA Freiburg bewegen,
- bei dem Antragsteller wegen fehlender Entlassungsperspektive (vgl. dazu Beschluß des LG Freiburg vom 18.05.2015 (12 StVK 129/15 (SV)) nach wie vor von Fluchtgefahr auszugehen ist und
- weil der Antragsteller auch über Persönlichkeitsanteile verfügt, die ihn insbesondere im Hinblick auf die biographischen Feststellungen des Urteils des LG Heilbronn vom 14.07.1997 (Ks 63 Js 22136/96) für ein derartiges Täuschungsmanöver besonders prädestinieren.

Daher war es nach hiesiger Auffassung nicht unangemessen, den Antragsteller auf andere Transportmöglichkeiten (z. B. Tragetaschen) und auf (Zwischen-) Lagermöglichkeiten in seinem Ausweichquartier im Haupthaus zu verweisen. Auf die Kontrollierbarkeit des Aktenkoffers kam es daher nicht an.

Im Auftrag



(Ri i)

Oberregierungsrat

27. JULI 2015

Justizvollzugsanstalt Freiburg

Bereich 5

Abteilung: 5 TN SV-Abteilung

Name, Vorname	Geb.-Datum	Gef.-Buchnr.	Haftraum	Arbeitsbetrieb
THOMAS MEYER-FALK C/O JVA (SV ABT.) HERMANN-HERDER STR. 8 76187 FREIBURG	15.5.71	518113	135	

Antrag mit Begründung

FREEDOM-FOR-THOMAS.ME

Hr. H. (BOL 5)

Es wird beauftragt zu genehmigen (sollte der von Ihnen am 24.7. erwähnte Schulbesuch dann tatsächlich möglich sein) = Anhängig: meiner b.d. Kammer befindlichen Hartschalen-Aktenkoffers.

Gründe: Der Koffer ist leicht kontrollierbar + nicht mehr abschließbar (keine Schlüssell).

Für den Transport v. Schulbüchern & Co wird er benötigt.

Datum, Unterschrift des Antragstellers:

27.7.15

[Handwritten initials]

Der nachfolgende Teil darf vom Antragsteller nicht ausgefüllt werden!

Annahme am: 27. Juli 2015	durch (Handzeichen des Beamten): <i>[Handwritten signature]</i>
----------------------------------	---

ÜG-Soll	ÜG-Ist	SG 1	SG 2	(nicht) freies EG	HG	Pfändung?	Stand vom:
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Verfügung

BOL 5: Die Anhängigkeit eines Aktenschranks an ÜG ist laut Datenverzeichnis nicht vorhanden. Sollte der Schulbesuch zustande kommen wird in HH ein Koffer zur Verfügung gestellt. Dort können Schulmaterialien deponiert werden. Für die Anhängigkeit wird für die Taschen geeignet die Schulmaterialien zu transportieren. 27/07/15

[Handwritten signature]

ÜG 5

Eröffnet am:

27. Juli 2015

Erledigt am:

27.07.15 *[Handwritten signature]*

zu den GPA am:

Die Rechtsprechung (OLG Celle, ZfStVO 1991, 1.
 hat Aktenkoffer, zumal Handschellenmodelle
 (obwohl nicht jene gefolste Variante)
 für im Strafvollzug zulässig erklärt.

Und auch in Freiheit ist es an
 Schulen üblich, daß Schüler ihre
 Materialien auf diese Weise transportieren.

MfG
 OR

Keyo-fack

Thomas

E 6376
552



